

- b) bei Regen, Glatteis, Rauhreif, Schnee und starkem oder böigem Wind dürfen Dächer nicht bestiegen werden;
- c) Dächer aus Glas oder anderen leicht brechenden Baustoffen (Wellasbestbeton u. ä.) dürfen nur betreten werden, wenn Arbeitsgerüste, Leitern oder Laufbohlen benutzt werden und die Werk tätigen angeseilt sind;
- d) bei Dachneigungen bis zu 20° sind die Werk tätigen bei Arbeiten an oder in der Nähe von Dachkanten und Dachtraufen durch Anseilen gegen Absturz zu sichern;
- e) bei Dachneigungen über 20° sind die Arbeiten von Dachleitern oder Arbeitsgerüsten aus vorzunehmen und die Werk tätigen außerdem anzuseilen;
- f) elektrische Freileitungen dürfen nicht mit dem Meßband überbrückt oder mit anderen Geräten berührt werden.
- (2) Bei Regen, Glatteis, Rauhreif, Schnee und starkem böigem Wind dürfen Kranbahnen, Stahlkonstruktionen usw. nicht bestiegen werden.

§ 6

Arbeiten in Steinbrüchen, Gruben usw.

- (1) Vor Beginn von Vermessungsarbeiten in Steinbrüchen, Gruben, Tagebauen usw. ist mit dem Beauftragten des Betriebes in die Aufzeichnungen der Betriebsleiter über das Absuchen der Wände nach Rissen, Rutschen und losen Massen Einsicht zu nehmen. Die Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Absuchen der Wände keine Gefahrenstellen gezeigt hat.
- (2) Stillgelegte Gruben sind mit äußerster Vorsicht von der günstigsten Stelle her zu betreten.
- (3) Bei Vermessungsarbeiten sind möglichst solche Verfahren anzuwenden, die einen Aufenthalt von Werk tätigen an, über oder unter den Wänden nicht erforderlich machen.
- (4) Für die Sicherung gegen Steinfall und Rutschungen gilt ferner der entsprechende Abschnitt der Arbeitsschutzanordnung 151 vom 28. November 1952 — Steinbrüche, Gruben und Gräbereien über Tage — (GBl. S. 1259).

§ 7

Arbeiten an hochgelegenen Stellen

- (1) Zu Vermessungsarbeiten auf hochgelegenen Stellen (Felsen, Dächern, Signalen, Kranbahnen, Stahlkonstruktionen usw.) dürfen nur solche Werk tätige herangezogen werden, die mit den zu diesen Arbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und die körperliche Eignung haben. Werk tätige, die an Krämpfen, Fallsucht, Schwindel- und Ohnmachtsanfällen oder Schwerhörigkeit leiden, dürfen mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
- (2) Beim Klettern an Felsen, steilen Bruch- und Grubenwänden sowie bei Arbeiten an hochgelegenen Stellen, die keinen absturzsicheren Stand bieten, müssen die Werk tätigen angeseilt sein. Bei Arbeiten am Seil muß ein zweiter erfahrener Mitarbeiter anwesend sein, der den Angeseilten beobachtet, ihm Hilfe leisten kann und das Seil, das sicher befestigt sein muß, verlängert oder verkürzt, falls es die Arbeit des Angeseilten notwendig macht.

- (3) Die zur Sicherung gegen Absturz zu verwendenden Sicherheitsgurte und Sicherheitsseile müssen der TGL 7573 und der TGL 11228 entsprechen und danach behandelt werden.

§ 8

Arbeiten an unterirdischen Anlagen

- (1) Vermessungsarbeiten an und in Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Gruben, Rohrleitungen, Kanälen usw. dürfen nur unter Beachtung nachstehender Arbeitsschutzanordnungen durchgeführt werden:
- Arbeitsschutzanordnung 144 vom 30. Oktober 1952 — Entwässerungswerke — (GBl. S. 1206), Arbeitsschutzanordnung 339 vom 9. November 1959 — Wasserbauarbeiten — (GBl. I S. 857), Arbeitsschutzanordnung 612 vom 3. August 1953 — Arbeiten an bestehenden Leitungen und an Gasrohrleitungen — (GBl. S. 938) und die Arbeitsschutzanordnung 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. S. 617). Bei Arbeiten in Anlageteilen der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis des zuständigen Betriebsleiters erforderlich.

- (2) Offene Faulbecken in Kläranlagen dürfen nur in Windrichtung und unter Aufsicht eines Sicherungspostens betreten werden. Bei leichter Übelkeit oder Kopfschmerzen ist die Anlage sofort zu verlassen.

§ 9

Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben

- (1) Vor Beginn der Arbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben sind vom Leiter des Betriebes Belehrungen hinsichtlich etwaiger Gefährdungen und der zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen zu fordern. Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, nachdem diese Belehrung erfolgt ist.
- (2) Umwehrungen an Teichen, Dunggruben, Luken, Arbeitsmaschinen u. ä. dürfen nicht beschädigt, geöffnet oder entfernt werden. Ist das Entfernen oder Öffnen der Umwehrungen im Interesse der Vermessungsarbeiten zwingend notwendig, so darf es nur unter sachkundiger Aufsicht und unter Verbleib eines Sicherungspostens für die Dauer der Entfernung der Umwehrung am Gefahrenpunkt zeitweilig vorgenommen werden. Die Umwehrungen sind nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß und betriebssicher anzubringen.

- (3) Es ist zu veranlassen, daß in Betrieb befindliche Maschinen, soweit sie für die Sicherheit der mit den Vermessungsarbeiten Beschäftigten eine Gefahr darstellen, während der Arbeiten stillgelegt werden. Gleichzeitig ist zu sichern, daß sie nicht versehentlich in Gang gesetzt werden können.

- (4) Soweit die Vermessungsarbeiten durch Zäune behindert werden, sind, sofern keine Türen vorhanden bzw. benutzbar sind, mit Erlaubnis des Eigentümers, Öffnungen im Zaun zu schaffen. Das Übersteigen von Zäunen ist zu vermeiden.

- (5) In Viehkoppeln ist vor Aufnahme der Vermessungsarbeiten mit den Verantwortlichen des landwirtschaftlichen Betriebes die Voraussetzung für ein ungefährdetes Arbeiten zu schaffen.